



**HISWA**  
VERENIGING

## **HISWA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF SUBMISSION, VERKAUF UND LIEFERUNG BUSINESS TO BUSINESS \***

Diese Allgemeinen Bedingungen in bezug auf "Business to Business Submission, Verkauf und Lieferung" der HISWA Vereniging (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser) hinterlegt in der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam am 11 November 1998 unter Nummer 225/98. HISWA Vereniging wird gegen Mißbrauch auftreten, um die erwünschte Exklusivität auch wirklich realisieren zu können. Mitglieder werden daher gebeten, die Geschäftsstelle der HISWA zu informieren, wenn ein Mißbrauch festgestellt wird. Zur Verstärkung ist auf den einzelnen Texten das Copyright Zeichen angebracht.

### **PARAGRAPH 1 - DEFINITIONEN**

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. Lieferant: der Verkäufer/Auftragnehmer, gleichzeitig Mitglied der HISWA Vereniging (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser);
- b. Abnehmer: der Käufer/Auftraggeber, der möglicherweise in der Ausübung eines Berufs oder Betriebs (Konsument) handelt;

### **PARAGRAPH 2 - ANWENDBARKEIT**

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle mit dem Lieferanten abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsverträge, alle Verträge für die Verdingung von Arbeiten, auf jedes Angebot des Lieferanten und insbesondere auf jeden Vertrag für den Kauf, Verkauf und Bau neuer Yachten/Boote und Schiffsrümpfe, einschließlich der dazugehörigen Ausrüstungsteile und des Inventars. Diese Bedingungen finden gleichzeitig auch Anwendung auf jedes Angebot und jeden Vertrag in bezug auf Umbau, Fertigstellung und Einbau, Reparatur und Wartung von Yachten/Booten oder Teilen derselben sowie auf alle übrigen Verträge, die die Folge davon sind.
2. Diese Bedingungen können aus dem Niederländischen in eine Fremdsprache übersetzt sein. Bei möglichen Unterschieden in den Texten, die die Folge dieser Übersetzung sind, prävaliert der niederländische Text.

### **PARAGRAPH 3 - DAS ANGEBOT**

1. Jedes schriftliche Angebot ist während der angegebenen Frist oder falls diese nicht angegeben ist, während zehn Werktagen nach Erhalt verbindlich, es sei denn, daß etwas anderes angegeben ist und vorbehaltlich mangelnder Kreditwürdigkeit des Abnehmers. Wenn der Abnehmer das Angebot nicht innerhalb der festgesetzten Frist annimmt, verfällt es.
2. Jedes Angebot enthält Preise, Maße, Gewicht und Lieferzeit sowie die eventuelle Motorleistung und Geschwindigkeit. Dem Angebot sind Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und/oder Leistungsbeschreibungen beigefügt, sofern diese für die Offerte wichtig sind und sofern sie nicht vom Antragsteller erteilt wurden.
3. Für Einbau und Umbau, die direkt mit dem Kauf im Zusammenhang stehen, wird der Lieferant einen Sonderpreis (Submissionssumme) sowie die Dauer für den Einbau und Umbau angeben.
4. Alle Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Leistungsbeschreibungen und andere Erläuterungen und Erklärungen, die zum Angebot eines Ein- oder Umbaus oder zu einer Reparatur übergeben werden, bleiben Eigentum oder aber Besitz desjenigen, der sie verschafft hat. Sie sind nach dem Urheberrecht geschützt und dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden, außer sofern sie für Instandsetzungs-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten notwendig sind.
5. Außer im Falle der notwendigen Instandsetzungs-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten, wie im vorigen Punkt beschrieben, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, diese Unterlagen zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und/oder ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **PARAGRAPH 4 - DER VERTRAG**

1. Kaufverträge und Verträge für die Submission von Arbeiten, deren Kaufsumme bzw. Submissionssumme einen Betrag von € 2.269,00 (ohne Umsatzsteuer) überschreitet und alle Verträge, die im Anschluß daran abgeschlossen werden, werden vom Lieferanten schriftlich festgelegt.
2. Eventuell später getroffene Vereinbarungen und/oder Änderungen sowie Zusagen des Personals oder von unterstellten Mitarbeitern des Lieferanten sind unter der Bedingung verbindlich, daß sie schriftlich bestätigt worden sind. Wenn ein schriftlicher Auftrag oder eine Bestätigung eines Vertrages oder einer näheren Vereinbarung fehlt, sind beide Parteien an diesen Vertrag oder diese nähere Vereinbarung gebunden, wenn

\* De volgende juridische beoordeling van dit document staat gepland vóór 1 juli aanstaande.

- einer von ihnen mit anderen als den vorerwähnten schriftlichen Unterlagen beweisen kann, daß der Vertrag oder aber die nähere Vereinbarung abgeschlossen bzw. getroffen wurde.
3. Unbeschadet des in Paragraph 10 Punkt 2 dieser Bedingungen Angeführten hat der Lieferant das Recht, die extra Kosten, die sich aus Änderungen in den Arbeiten oder Unterbrechungen der Arbeiten ergeben, in Rechnung zu stellen, sofern diese durch nicht dem Lieferanten zuzurechnende Ursachen verursacht worden sind.
  4. Ein Vertrag zum Umbau oder zur Reparatur bezieht sich ausschließlich auf die Arbeiten, die der Lieferant vorhersehen konnte. Wenn das Ausmaß der Arbeiten größer als vorgesehen ist, muß der Lieferant seine Arbeiten unverzüglich verschieben und sich mit dem Abnehmer beraten, ob er diese Arbeiten fortsetzen soll oder nicht und in welcher Weise. Der Lieferant hat auf jeden Fall Recht auf Bezahlung der bereits von ihm ausgeführten Arbeiten und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten.
  5. Wenn die ergänzenden Verträge besonderen Einfluß auf Preis, Lieferzeit, Abmessungen, Gewicht und eventuell Motorleistung und Geschwindigkeit haben, muß der Lieferant darüber unterrichtet werden.
  6. Der Abnehmer muß in angemessener Weise Gelegenheit zur Kontrolle während der normalen Arbeitsstunden haben. Der Abnehmer ist befugt, einen oder mehrere Dritte mit dieser Kontrolle und dem Ausüben der Aufsicht zu beauftragen. Er muß auf Wunsch des Lieferanten diesem den Namen oder die Namen schriftlich mitteilen.

#### **PARAGRAPH 5 - DIE GARANTIE**

1. Der Lieferant garantiert, daß er eine Yacht/ein Boot oder einen Schiffsrumpf einschließlich der vereinbarten Ausrüstungsgegenstände und des Inventars liefert, und zwar gemäß dem Vertrag. Der Lieferant garantiert außerdem, daß das gelieferte Objekt die Eigenschaften besitzt, die unter Berücksichtigung aller Umstände für einen normalen Gebrauch erforderlich sind sowie für einen besonderen Gebrauch, sofern das vereinbart worden ist.
2. Der Lieferant garantiert, daß die von ihm ausgeführten Arbeiten dem Vertrag entsprechen und mit gutem fachmännischem Können und unter Verwendung von tauglichem Material ausgeführt werden.
3. Unter Berücksichtigung des Obigen garantiert der Lieferant während einer Frist von zwölf Monaten, daß keine Mängel auftreten oder nach Lieferung entstehen. Für Wartungsarbeiten und Reparaturen an Motoren, an den Navigationsinstrumenten und/oder elektronischen Geräten gilt eine Garantiezeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten nach der tatsächlichen Ingebrauchnahme derselben, jedoch nicht länger als sechs Monate nach dem Verkaufsdatum oder dem Datum, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden. Auf Einzelteilen, die von Dritten geliefert worden sind und die der Lieferant mit eingearbeitet hat, gelten die Garantiebedingungen dieser Dritten, sofern die entsprechenden Garantiebeweise dem Abnehmer ausgehändigt worden sind.  
Bei Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten wird auf die eventuell dabei einbegriffenen Maler- und Coatingarbeiten keine Garantie gewährt.
4. Unbeschadet der übrigen Rechte, die ihm aufgrund des Gesetzes zustehen, hat der Abnehmer Recht auf die kostenlose Beseitigung von Mängeln und auf den Austausch mangelhafter Teile auf der Werft des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist.  
Der Abnehmer kann auf Kosten des Lieferanten selbst eine notwendige Instandsetzung ausführen oder von einem Dritten ausführen lassen, sofern die Kosten dieser Instandsetzung nicht zu sehr von dem Preisniveau des Lieferanten abweichen.  
Der Dritte, der eine notwendige Instandsetzung ausführen kann, wird nach Rücksprache mit dem Abnehmer vom Lieferanten benannt. Instandsetzung durch einen Dritten ist nur möglich:
  - wenn der Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, den Mangel auf seiner eigenen Werft zu beseitigen oder
  - wenn ein Mißverhältnis zwischen den notwendigen Transportkosten der Yacht/des Bootes zur Werft des Lieferanten und den Instandsetzungskosten auf dieser Werft besteht oder
5. Der Lieferant haftet nicht für Mängel im Entwurf der Yacht/des Bootes, wenn dieser Entwurf nicht von ihm selbst geliefert wurde.  
Ebenso wenig haftet der Lieferant für die Brauchbarkeit und Tauglichkeit von Materialien und Ausrüstungsgegenständen, deren Anwendung oder Verwendung vom Abnehmer vorgeschrieben ist oder die von ihm selbst geliefert worden sind.
6. Wenn nicht wegen spezifischer Anforderungen etwas anders vereinbart wurde, sind bei der Durchführung des Vertrages folgende Abweichungen möglich erlaubt:
  - ca. 1% Länge über den Steven;
  - ca. 1% Breite über allem;
  - ca. 1% Höhlung;
  - ca. 5% Tiefgang;
  - ca. 2% Mannshöhe;
  - ca. 1% maximale Höhe über der Wasseroberfläche;
  - ca. 10% Gewicht;
  - ca. 5% Motorleistung und
  - ca. 10% Geschwindigkeit (bei Standardausrüstung).

7. Der Lieferant haftet nicht für (äußerliche) Unzulänglichkeiten, die sich aus der Art und den Eigenschaften der verwendeten Materialien ergeben.
8. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die nach der Lieferung der Güter durch normalen Verschleiß, unsachverständigen Gebrauch oder mangelnde Sorgfältigkeit entstanden sind oder die die Folge der vom Abnehmer oder von Dritten an-gebrachten Veränderungen am gelieferten Objekt sind. Ebenso wenig haftet der Lieferant für den eventuell ent-standenen Schaden infolge der obengenannten Mängel.
9. Auf Notreparaturen wird keine Garantie gewährt.

#### **PARAGRAPH 6 - DIE LIEFERZEIT**

1. Unter Lieferzeit versteht man den Zeitraum zwischen einerseits dem Datum, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde oder aber an dem der Auftrag für Neubau, Umbau, Fertig-stellung, Einbau, Reparatur oder Wartungsarbeiten erteilt wurde und andererseits der vereinbarten Lieferfrist ab Betrieb oder Lager in den Niederlanden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten, sobald eine Über-schreitung der Lieferzeit zu erwarten ist und wenn möglich anzugeben, wie lange die Überschreitung dauern wird.
3. Die Lieferzeit wird um die Verzögerung verlängert, die eine doch wohl vorhersehbare Folge der Säumigkeit des Abnehmers ist, um trotz rechtzeitiger Mahnung einen dem Lieferanten geschuldeten Betrag zu bezahlen, nachdem dieser einforderbar geworden war oder die Säumigkeit des Abnehmers, um eine andere Verpflichtung zu erfüllen. Auch gehen die Kosten, die eine vorhersehbare und erfahrungs-gemäß zu erwartende Folge dieser Säumigkeit sind, auf Rechnung des Abnehmers.
4. Der Lieferant ist erst säumig, wenn die Lieferzeit um mehr als 15% infolge von Ursachen überschritten wird, die dem Lieferanten zuzurechnen sind.

#### **PARAGRAPH 7 - HÖHERE GEWALT**

1. Unter höherer Gewalt wird jeder nicht vorhersehbare Um-stand verstanden, infolgedessen die Durchführung des Vertrages verzögert oder verhindert wird, sofern dieser Umstand vom Lieferanten nicht vermieden werden kann und er nicht aufgrund des Gesetzes, des Vertrages oder gesellschaft-licher Auffassungen auf dessen Rechnung gehen kann.
2. Unter höherer Gewalt wird auch eine Verzögerung ver-standen, die entstanden ist, weil Materialien nicht rechtzeitig geliefert wurden, wenn die Verzögerung nicht Umständen zuzuschreiben ist, die der Lieferant hätte vorhersehen oder vermeiden können oder müssen.
3. Wenn die Situation der höheren Gewalt dazu führt, daß der Lieferant Arbeiten verschiebt, ist der Abnehmer für diese Periode auch seiner Verpflichtungen enthoben.
4. Nach Lösung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt hat der Lieferant Recht auf Erstattung der ihm durch den Bau, Einbau oder Umbau oder die Reparatur entstandenen Kosten, sofern diese Kosten entstanden sind, bevor zu erwarten war, daß die Situation der höheren Gewalt zur Lösung des Vertrages führen würde und sofern dem Abnehmer die ausgeführten Arbeiten nützen.
5. Der Lieferant kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn die Situation der höheren Gewalt entsteht, nachdem durch sein Zutun oder durch Umstände, die auf seine Rech-nung gehen, die vereinbarte Lieferzeit um 15% über-schritten ist.

#### **PARAGRAPH 8 - DIE LIEFERUNG**

1. Die Lieferung erfolgt ab Betrieb in den Niederlanden. Wenn eine Abnahme-Probefahrt stattfindet, erfolgt die Lieferung jedoch an dem Ort, der für diese Probefahrt vereinbart wurde.
2. Der Lieferant wird dem Abnehmer vor Abnahme der Yacht/des Bootes oder anderer zu liefernder Sachen Gelegenheit bieten, die Yacht/das Boot oder die anderen Sachen zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen).
3. Der Abnehmer muß innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Ersuchen des Lieferanten, das zu liefernde Fahrzeug bzw. Andere Sachen zu überprüfen bzw. die vom Lieferanten im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers ausgeführten Arbeiten zu überprüfen, diese Inspektion durchführen. Wenn der Abnehmer innerhalb dieser Frist von zehn Werktagen keinen Gebrauch von der ihm gebotenen Gelegenheit macht, wird die Yacht/das Boot oder die Sache als geliefert betrachtet. Der Abnehmer kann sich dann nicht mehr darauf berufen, daß die Yacht/das Boot oder die Sache Mängel aufweist, die er mit Recht während der Inspektion und/oder der (Abnahme-) Probefahrt hätte entdecken können.
4. Wenn die Lieferung aufgrund von Punkt 3 stattgefunden hat oder als stattgefunden betrachtet wird, geht das Risiko für das gelieferte Objekt auf den Abnehmer über.
5. Wenn der Abnehmer nach Lieferung mit der Abnahme der Yacht/des Bootes oder anderer Sachen im Verzug ist, werden diese auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers gelagert.
6. Wenn der Abnehmer beim Erteilen des Auftrags darum gebeten hat, werden ihm die ausgetauschten Teile nach Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt. Das gilt nicht für Teile, die im Zusammenhang mit Garantiesprüchen zurückgelegt werden müssen; in diesem Fall werden die Teile erst zur Verfügung gestellt, nachdem die Garantiesprüche erledigt sind. In allen anderen Fällen werden die ausgetauschten Teile Eigentum des Lieferanten, ohne daß der Abnehmer diesbezüg-lich Anspruch auf irgendeine Vergütung erheben kann.
7. Wenn der Abnehmer beim Kauf oder Neubau einer Yacht/eines Bootes oder einer anderen Sache vereinbart hat, daß er eine gebrauchte Yacht/ein gebrauchtes Boot oder eine andere Sache eintauscht, wird letztgenannte Yacht/Boot oder Sache erst Eigentum des Lieferanten, nachdem die tatsächliche Lieferung

stattgefunden hat. Wenn der Abnehmer die einzutauschende Yacht/das Boot oder die einzutauschende Sache weiterhin gebraucht in Erwartung der Lieferung der neuen Yacht/des Bootes oder der neuen Sache, gehen Schaden oder Verlust, ganz gleich welcher Ursache, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Alle Kosten für Wartung und Reparatur gehen auf Rechnung des Abnehmers.

8. Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt und das Vertragsobjekt ins Schiffsregister eingetragen ist, ist der Abnehmer verpflichtet, dabei zu helfen, daß die Eintragung gestrichen wird.

#### **PARAGRAPH 9 - REKLAMATIONEN**

Reklamationen über die Durchführung des Vertrages müssen (schriftlich und) deutlich beschrieben dem Lieferanten innerhalb von zehn Werktagen, nachdem der Abnehmer die Mängel festgestellt hat oder hat feststellen können, mitgeteilt werden. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beanstandung gehen auf Rechnung des Abnehmers.

#### **PARAGRAPH 10 - KAUFPREIS UND SUBMISSIONSSUMME**

1. Alle Kaufpreise und Submissionssummen gelten als netto bar am Lieferort vereinbart.
2. Auf Wunsch der zuerst handelnden Partei wird jede Erhöhung oder Senkung von Preisen, sofern sie Einfluß auf den Kaufpreis oder die Submissionssumme haben, weitergegeben, wenn sie nach mehr als drei Monaten nach dem Abschließen des Vertrages auftreten und noch nicht geliefert wurde oder aber die entsprechenden Arbeiten noch nicht oder noch nicht ganz ausgeführt worden sind. Der Lieferant wird die Preise jedoch nicht weitergeben, wenn bei rechtzeitiger Bestellung eine Preissteigerung nicht auf den Kaufpreis oder die Submissionssumme von Einfluß gewesen wäre. Unter Erhöhung oder Senkung von Preisen wird auch eine Änderung des Wechselkurses der Währung verstanden, zu der das zugelieferte Material oder Gut bezahlt wurde im Verhältnis zum Kurs der Währung, die dem Kaufpreis oder der Submissionssumme zugrunde gelegt wurde. Wenn infolge der Preiserhöhung im Sinne dieses Punktes und der Punkte 3 und 4 dieses Paragraphen der Kaufpreis oder die Submissionssumme um mehr als 15% steigt, hat der Abnehmer, falls der Lieferant weder mit der Ausführung des Vertrages angefangen noch dafür Maßnahmen getroffen hat, das Recht den Kaufvertrag zu lösen oder aber von dem Vertrag abzusehen.
3. Jede Erhöhung oder Senkung von Löhnen und andere tarifliche Arbeitsbedingungen oder verbindliche Lohnregelungen, die vom Lieferanten angewandt werden, sowie jede auf seine Rechnung gehende Erhöhung oder Senkung von Beiträgen für die Sozialversicherung wird weitergegeben, sofern sie von Einfluß auf die Submissionssumme ist und sofern sie nach mehr als drei Monaten nach Abschluß des Vertrages auftritt.
4. Wenn nicht anders angegeben, sind im Kaufpreis oder in der Submissionssumme auch die diesbezüglich zu zahlende den Einfuhrzölle und andere Abgaben, die und andere Abgaben, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gelten, einbegriffen. Änderungen dieser Abgaben werden im Kaufpreis oder in der Submissionssumme weitergegeben.  
Wenn vermieden werden kann, daß durch die Erfüllung bestimmter Vorschriften eine Abgabe gezahlt werden muß, sind die Parteien dazu einander gegenüber verpflichtet.
5. Die Weitergabe einer Erhöhung oder Senkung von Preisen, die auf den Kaufpreis oder die Submissionssumme Einfluß haben und die einem Versäumnis oder einer Verzögerung durch Zutun der Gegenpartei zuzuschreiben sind, wird immer verlangt werden können.

#### **PARAGRAPH 11 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Wenn nicht anders vereinbart, findet die Zahlung bei Lieferung statt.  
Alle Zahlungen erfolgen bar im Büro des Lieferanten oder durch Überweisung auf ein vom Lieferanten anzugebendes Bank- oder Postgirokonto.
2. Wenn die Arbeiten vergeben werden und die Vorauszahlung der Submissionssumme verlangt wird, wird diese in Raten und Prozentsätzen, wie im Vertrag festgelegt, bezahlt.
3. Wenn der Abnehmer den schuldigen Betrag nicht am vereinbarten Fälligkeitstag zahlt oder aber wenn er - falls kein Fälligkeitstag vereinbart wurde - nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsdatum, nachdem er vom Lieferanten in Verzug gesetzt worden ist, den schuldigen Betrag bezahlt, wird angenommen, daß er von Rechts wegen säumig ist. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer Zinsen von 1% auf Monatsbasis über den schuldigen Betrag in Rechnung zu stellen. Diese Zinsen werden ab dem Fälligkeitstag berechnet, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gerechnet wird.
4. Wenn der Lieferant gezwungen wird, im Zusammenhang mit einer Streitigkeit, die sich auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, bezieht, hat er Recht auf eine Vergütung der mit diesem juristischen Beistand verbundenen Kosten Diese außergerichtlichen Inkassospesen betragen 15% des zu zahlenden Betrages, mit einem Mindestbetrag von € 250,00 zu erhöhen um die tatsächlich entstandenen Aus-lagen, es sei denn, daß die Gegenpartei beweist, daß ein geringerer Mindestbetrag ausreichend gewesen wäre.
5. Wenn die Durchführung des Vertrages auf Wunsch des Abnehmers verzögert wird oder weil der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt oder den Lieferanten nicht rechtzeitig in die Lage versetzt, die seinerseits verlangten Arbeiten auszuführen, ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises oder der Submissionssumme zu dem Zeitpunkt oder den Zeitpunkten zu verlangen, zu denen diese Zahlungen bei normaler Durchführung des Vertrages hätten erfolgen müssen.
6. Reklamationen über Rechnungen müssen (schriftlich und) ordentlich erläutert innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung eingereicht werden.

## **PARAGRAPH 12 - AUFSCHUB UND LÖSUNG**

1. Wenn eine der Parteien ihre Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Gegenpartei befugt, die Erfüllung der dieser Verpflichtung gegenüberstehenden Verpflichtung aufzuschieben. Bei einer teilweisen oder nicht ordentlichen Erfüllung ist ein Aufschub nur erlaubt, sofern das Versäumnis das rechtfertigt.
2. Wenn eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, ist die Gegenpartei befugt, den Vertrag zu lösen, es sei denn, daß das Versäumnis im Hinblick auf seine besondere Art oder die geringe Bedeutung die Lösung nicht rechtfertigt.

## **PARAGRAPH 13 - SICHERHEITSRECHTE**

1. Bei Verkauf seitens des Lieferanten wird das Eigentum der verkauften Sache nicht eher übergehen als in dem Augenblick, da die Verkaufssumme und der eventuell noch weiterhin schuldige Betrag für das Geschäft dem Lieferanten voll und ganz gezahlt worden sind.
2. In allen Fällen der Submission von Arbeiten, Neubau darunter einbegriffen, sind die Yacht/das Boot und alle dafür bestimmten Materialien und Zubehörteile, sofern sie auf der Werft des Lieferanten oder an anderer Stelle in seinem Verwahr sind, Eigentum des Abnehmers. Der Lieferant hat jederzeit Pfandrecht auf die vorerwähnten Güter sowie auf die Ersatzleistungen zur Erstattung von Schaden daran, für jeden nicht bezahlten Teil der Submissionssumme, sofern schuldig, sowie für jeden Verlust oder Schaden, den er erlitten hat oder erleiden wird, wenn der Abnehmer den Vertrag verletzt.
3. Die Eigentumsübertragung der unter Punkt 2 dieses Paragraphen genannten Güter an den Abnehmer wird als in dem Moment stattgefunden betrachtet, in dem die Güter auf der Werft ankommen oder anderswo in den Verwahr des Lieferanten kommen.  
Der Abnehmer hat das Recht, sich die Güter, die ihm so in Eigentum gehören, durch oder seitens des Lieferanten anweisen zu lassen und diese Güter zur Sicherung seiner Ansprüche und zur Identifizierung seines Eigentums zu kennzeichnen (kennzeichnen zu lassen). Eine Bestätigung des Lieferanten an den Abnehmer, daß die erwähnten Güter angekommen sind, bedeutet, daß der Lieferant diese Güter (auf Wunsch gesondert) für den Abnehmer verwahrt.
4. Die Tatsache, daß der Abnehmer vor der Lieferung der fertiggestellten Yacht/des Bootes bereits Eigentümer der im Bau befindlichen Yacht/des Bootes sowie aller dafür bestimmten Materialien und Zubehörteile ist, wird in keinerlei Hinsicht etwas an den Verpflichtungen ändern, die der Lieferant dem Submissionsvertrag und diesen Bedingungen zufolge erfüllen muß.
5. Unbeschadet des Pfandrechtes des Lieferanten hat eine Lösung des Submissionsvertrages nicht zur Folge, daß das vorerwähnte Eigentumsrecht des Abnehmers verfällt, bevor die Lösung abgewickelt sein wird.
6. Wenn der Abnehmer seine (finanziellen) Verpflichtungen nicht erfüllt und das Vertragsobjekt im Schiffsregister eingetragen ist, ist der Abnehmer verpflichtet, bei der Streichung dieser Eintragung zu helfen.
7. Der Lieferant ist berechtigt, die entsprechende Yacht/das Boot und die vollständige dazugehörige Ausrüstung, das Inventar und das sonstige Zubehör zu verwahren, bis der Abnehmer den gesamten schuldigen Betrag bezahlt hat, und zwar einschließlich der sich aus diesem Zurückbehaltungsrecht ergebenden Kosten.
8. In den Fällen im Sinne von Punkt 1 und 2 dieses Paragraphen hat der Lieferant ohne gerichtliche Intervention das Recht, die Yacht/das Boot und alle dafür bestimmten Materialien und Zubehörteile zu verkaufen und den Ertrag von seiner ausstehenden Forderung in Abzug zu bringen, wenn der Abnehmer, nachdem er vom Lieferanten per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert worden ist, sechs Monate nach dem Datum des Einschreibens den schuldigen Betrag noch nicht bezahlt hat.  
Der Lieferant hat die Verpflichtung, den eventuellen Unterschied zwischen dem Verkaufsertrag und dem vom Abnehmer dem Lieferanten zu zahlenden Betrag, wenn möglich, innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Verkaufsertrages dem Abnehmer zu überweisen.
9. Den Verkauf im Sinne von Punkt 8 kann der Lieferant erst dann tätigen, nachdem er nach Ablauf der vorerwähnten Periode von sechs Monaten den Abnehmer durch Zustellungsurkunde wieder gemahnt hat, den schuldigen Betrag innerhalb von fünfzehn Werktagen zu bezahlen und nachdem der Abnehmer auch nach diesen fünfzehn Tagen im Verzug bleibt.

## **PARAGRAPH 14 - VERSICHERUNG BEI NEUBAU, UMBAU UND FERTIGSTELLUNG**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die/das sich im Bau befindliche Yacht/Boot sowie die für den Neubau oder Umbau bestimmten Materialien, Ausrüstungsteile und weiteres Zubehör sowohl während des Aufenthaltes auf oder bei der Werft als auch während der Inspektion und der Probefahrt bis zur Lieferung in seinem Namen zu versichern gegen alle Risiken, die die 'Nederlandse Beurscascopolice voor aanbouw 1947' oder eine gleichwertige Police zu decken pflegt.
2. Der Lieferant überträgt dem Abnehmer sein Recht auf Zahlung der Ersatzleistungen, und zwar in Höhe der Summe der von diesem vorgenommenen Anzahlungen. Der Versicherer ist an diese Übertragung erst nach Annahme oder Zustellung gebunden, für die der Lieferant sorgen muß. Außerdem muß der Lieferant den Abnehmer warnen, wenn der Verfall des Versicherungsvertrages droht. Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, seine Zahlungen zu verschieben, solange der Lieferant nicht bewiesen hat, daß er die vorerwähnten Verpflichtungen erfüllt hat.
3. Die bei Schaden auszahlenden Versicherungsgelder werden für die Behebung des Schadens in der Weise und zu den Kosten, wie zwischen den Parteien vereinbart, verwendet.
4. Das im vorigen Punkt Angeführte gilt nicht, wenn die Yacht/das Boot Totalschaden hat. In diesem Fall wird der Vertrag als gelöst betrachtet.
5. Die Sachen sollten mindestens bis zu ihrem tatsächlichen Wert versichert sein.

#### **PARAGRAPH 15 - DIE HAFTUNG**

1. Der Lieferant haftet für Schaden auf Seiten des Abnehmers, der die Folge eines Versäumnisses ist, das dem Lieferanten, Personen, die bei ihm beschäftigt sind oder Personen, die er für die Ausführung von Arbeiten, die vom Abnehmer angeordnet sind, eingestellt hat, zuzurechnen sind.
2. Der Abnehmer haftet dem Lieferanten gegenüber für Schaden, der durch ein zurechenbares Versäumnis von ihm selbst und seinem Personal verursacht worden ist

#### **PARAGRAPH 16 - STREITIGKEITEN: VERMITTLUNG UND DER ORDENTLICHE RICHTER**

1. Auf alle Streitigkeiten in bezug auf den Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht oder aber das HISWA-Sekretariat sind befugt, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.
2. Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten über den Abschluß oder die Ausführung des Vertrages, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, können (in erster Linie) dem HISWA-Sekretariat zu Vermittlung vorgelegt werden. In diesem Falle kann das HISWA-Sekretariat Sachverständige zu Rate ziehen.
3. Die mit der Vermittlung des HISWA-Sekretariats verbundenen Kosten gehen, ungeachtet des Ergebnisses der Vermittlung, zu lasten der beteiligten Parteien aufgrund von 50% zu 50%.

#### **PARAGRAPH 17 - ABWEICHUNGEN VON DEN BEDINGUNGEN**

Individuelle Abweichungen, zu denen auch Ergänzungen oder Erweiterungen zu diesen allgemeinen Bedingungen gehören, müssen schriftlich festgelegt werden.

#### **PARAGRAPH 18 - ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN**

Die HISWA Vereinigung wird diese allgemeinen Bedingungen erst ändern, nachdem darüber mit ihren Mitgliedern, für die diese Bedingungen gelten, Rücksprache gehalten wurde. Die Änderungen werden erst rechtskräftig einen Monat, nachdem sie von der Hauptversammlung der Mitglieder der HISWA Vereinigung mit einer Stimmenmehrheit angenommen wurden.

Bei einer Änderung dieser allgemeinen Bedingungen, der die Hauptversammlung der Mitglieder zugestimmt hat, wird die HISWA Vereinigung dafür sorgen, daß die Bedingungen in der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbank in Amsterdam hinterlegt werden.

Versie 11052 / 9 maart 2006